



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/49/13G
Vom **08.12.2010**
P101162

Ratschlag Änderung des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995; Einschub eines neuen § 21a Lohngesetz (Ferienlohn/Schichtzulagen)

10.1162.01, Ratschlag des RR vom 30.06.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.1162.01 vom 29. Juni 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. Dezember 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

Ferienlohn

§ 21a. Für die Ferien besteht ein Anspruch auf den gesamten darauf entfallenden Lohn. Insbesondere besteht ein Anspruch auf eine anteilmässige Ausrichtung von Geldzulagen für von der Norm abweichende Arbeitszeit, sofern diese regelmässig ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.